

Förderrichtlinie der Stadt Michelstadt

Fassadenprogramm



Präambel

Der besondere Reiz der Michelstädter Innenstadt wird maßgeblich von seiner Gebäudesubstanz getragen. Besonders für Besucher und Gäste hinterlässt ein schönes Stadtbild einen bleibenden Eindruck. Dieses schöne Stadtbild gilt es zu erhalten und zu pflegen.

Mit dem Fassadenprogramm sollen Hauseigentümer durch finanzielle Unterstützung dazu angeregt werden, Hausfassaden in den Bereichen, welche das Stadtbild besonders stark prägen, zu erneuern und optisch aufzuwerten. Gewünscht ist eine gute und feinfühlig Sanierungstätigkeit, die durch eine frühe denkmalpflegerische Beratung begleitet wird.

Ergänzend zu diesem Fassadenprogramm stellt die Stadt Michelstadt weitere Fördermaßnahmen bereit, wie z.B. Hauseigentümerberatungen bei geplanten Umbaumaßnahmen an Gebäuden und einen Verfügungsfonds zur finanziellen Unterstützung von Projekten bürgerschaftlichen Engagements, welche auf die Qualität der Innenstadt einen positiven Einfluss haben.

Zu allen Fördermaßnahmen berät Sie das Innenstadtmanagement gerne.

§1 Förderziele

Ziel des Fassadenprogramms ist es,

- finanzielle Anreize zur Erneuerung und optischen Aufwertung von Hausfassaden zu schaffen,
- bestehende Hemmnisse durch Beratungsangebote der Denkmalschutzbehörde abzubauen.

§2 Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung ist die optische Verbesserung von Fassaden innerhalb des in der Anlage abgegrenzten Fördergebietes im Sinne der Präambel.

(2) Förderfähig sind Maßnahmen zu Fassadensanierungen an privaten und gewerblichen Objekten, welche beinhalten:

- Abtragung und fachgerechte Entsorgung von Altmaterialien,
- reinigende, erhaltende und stabilisierende Oberflächenarbeiten an den Außenwänden von Gebäuden,
- Herstellung neuer Oberflächen und Farbgebung,
- Fenster, Fensterlaibungen, Fensterbänke außen, Eingangstüren,
- der zu diesen Maßnahmen notwendige Gerüstbau

(3) Nicht förderfähig im Sinne dieser Förderung sind:

- energetische Sanierungen und Dämmungen,
- Arbeiten an Statik und Gebäudesubstanz,
- Umbauten

§3 Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger (Antragsteller) sind natürliche oder juristische Personen, welche als Eigentümer, Pächter oder Mieter eines Gebäudes innerhalb des Fördergebietes Fassaden auf eigene Rechnung sanieren.

§4 Fördergebiet

(1) Die Abgrenzung des Fördergebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug Innenstadt (blau gestrichelte Linie)

§5 Art, Umfang und Zeitraum der Förderung

(1) Die Förderhöhe beträgt 25% der förderfähigen und belegten Ausgaben nach §2, maximal jedoch 7.500 € pro Gebäude.

(2) Die Ausgaben sind durch Rechnungsbelege nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

(3) Ansprüche, welche nicht spätestens bis zum Abrechnungsstichtag 31.07.2025 geltend gemacht und belegt werden, verfallen.

(4) Mit Beendigung des Bundesförderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ zum 31.08.2025 endet die Förderung nach dieser Richtlinie.

§6 Persönliche Teilnahmevoraussetzungen

(1) Der Antragsteller verpflichtet sich, seine Fassadensanierung mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

(2) Vor Auszahlung der Mittel ist nachzuweisen, dass die Umsetzung gemäß den Vorgaben durchgeführt und erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Zur Dokumentation sind Vorher/Nachher- Fotografien bereitzustellen.

§7 Allgemeine und weitere Zuwendungsbestimmungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

(2) Die Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

(3) Die Förderung von Gebäudeteilen, Rückseiten und Nebenflächen, welche dem Förderziel im Sinne der Präambel nicht dienen, kann ausgeschlossen werden.

(4) Zu Unrecht gezahlte Förderung kann zurückgefordert werden.

(5) Die Doppelförderung durch weitere Förderangebote des Landes Hessen oder des Bundes oder durch andere, denselben Zweck betreffende Zuwendung Dritter, ist ausgeschlossen.

(6) Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot).

§8 Beantragung der Förderung

(1) Der Antrag auf Förderung muss schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular an die Stadtverwaltung Michelstadt, Stabstelle Innenstadtmanagement, Frankfurter Str. 3, 64720 Michelstadt, gestellt werden.

(2) Die zu sanierenden Flächen sind einzeln zu benennen und Fotografien der betreffenden Flächen beizufügen.

(3) Der Förderantrag ist mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

(4) Die Förderung erfolgt bargeldlos.

(5) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage aller Belege in einer Summe.

(6) Über den Antrag und die Höhe des Zuschusses entscheidet der Magistrat der Stadt Michelstadt.

(7) Den Bescheid über die Bewilligung der Förderung erlässt die Stadt Michelstadt.

§9 Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 01.03.2023 in Kraft.
- (2) Die Richtlinie tritt zum 31.08.2025 außer Kraft.

Michelstadt, 01.03.2023



Bürgermeister Dr. Tobias Robischon



